

Auswahlkriterien zur Vergabe von Stipendien für Schüler/-innen und Auszubildende der Fachrichtungen, Sozialpädagogische/n Assistentin/Assistenten oder/und zum/zur Erzieher/in der Stadt Zeven (Schüler- und Auszubildenden-Stipendium)

§ 1 Gegenstand, Zweck und Grundlage der Förderung

Diese Ordnung regelt die Auswahlkriterien zur Vergabe von Stipendien für Schüler/-innen und Auszubildende der Fachrichtungen Sozialpädagogische/n Assistentin/Assistenten und/oder zur Erzieherin/zum Erzieher der Stadt Zeven (Schüler- und Auszubildenden-Stipendium).

§ 2 Ausschreibung

- (1) Die Stipendien sind jährlich auszuschreiben.
- (2) Die Ausschreibung soll insbesondere folgende Angaben enthalten:
 1. den Förderzweck,
 2. den Adressatenkreis,
 3. die voraussichtliche Zahl der Stipendien,
 4. die Vergabekriterien,
 5. die einzureichenden Bewerbungsunterlagen,
 6. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der diese einzureichen ist,
 7. die Frist, bis zu der die Bewerbung einzureichen ist.

§ 3 Auswahlverfahren

Die erforderlichen Unterlagen aus Nr. 10 der Richtlinie zur Vergabe von Stipendien für Schüler/-innen und Auszubildende der Fachrichtung Sozialpädagogische/n Assistentin/Assistenten oder zur Erzieherin/zum Erzieher der Stadt Zeven (Schüler- und Auszubildenden-Stipendium) müssen vollständig fristgerecht bei der Stadt Zeven eingegangen sein. Des Weiteren müssen die weiteren Nachweise über die Vergabekriterien aus § 5 dieser Ordnung dargelegt werden. Nach einer Vorauswahl

werden Bewerberinnen und Bewerber zum Vorstellungsgespräch eingeladen. Die Vergabe der Stipendienplätze bestimmt sich nach § 5 dieser Ordnung.

§ 4 Auswahlgremium

(1) Die Entscheidung über die Vergabe der Stipendien trifft eine Auswahlgremium der Stadt Zeven. Diesem Gremium gehören an:

- Vertretung aus dem Fachbereich Steuerung, Personal, Service
- Vertretung aus dem Fachbereich Bürger, Ordnung und Verkehr
- Vertretung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Zeven
- Personalratsvorsitzende/r der Stadt Zeven

(2) Die Sitzungen des Auswahlgremiums sind nicht öffentlich.

(3) Das Auswahlgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 5 Kriterien für die Vergabe der Stipendienplätze

(1) Auswahlkriterien sind

1. der erreichte Schulabschluss (min. Sekundarabschluss I),
2. eine vorangegangene Berufstätigkeit oder fachspezifische Praktika,
3. Gesamtbetrachtung der letzten Zeugnisse,
4. ehrenamtliches Engagement im sozialen Bereich,
5. besondere persönliche oder wirtschaftliche Umstände,
6. der Eindruck aus dem Vorstellungsgespräch.

Darüber hinaus können auch weitere Kriterien hinzugezogen werden.

(2) Die Auswahlkriterien müssen grundsätzlich zum Zeitpunkt der Antragstellung erfüllt sein.

§ 6 Beendigung des Auswahlverfahrens

Den Bewerbern bzw. Bewerberinnen wird nach Abschluss des Verfahrens schriftlich mitgeteilt, ob sie ein Stipendium der Stadt Zeven erhalten.

§ 7 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt zum xx.xx.xxxx in Kraft.